

Amtsblatt Chemnitz

Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in der Sitzung am 12. März 2025 mit Beschluss-Nr. B-288/2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Chemnitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	HAUSHALTSJAHR 2025	HAUSHALTSJAHR 2026
im Ergebnishaushalt mit dem		
▪ Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.095.332.277 €	1.041.690.393 €
▪ Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.153.239.312 €	1.149.752.611 €
▪ Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-57.907.035 €	-108.062.218 €
▪ Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
▪ Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	225.000 €	225.000 €
▪ Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-225.000 €	-225.000 €
▪ Gesamtergebnis auf	-58.132.035 €	-108.287.218 €
▪ Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
▪ Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
▪ Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	*	*
▪ Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	*	*
▪ veranschlagten Gesamtergebnis auf	-58.132.035 €	-108.287.218 €

* Zur Verrechnung der Fehlbeträge gem. § 72 Abs. 3 SächsGemO wird mit dem Jahresabschluss entschieden.

	HAUSHALTSJAHR 2025	HAUSHALTSJAHR 2026
im Finanzhaushalt mit dem		
▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	998.755.470 €	953.315.182 €
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.060.164.440 €	1.061.182.947 €
▪ Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-61.408.970 €	-107.867.765 €
▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	74.820.414 €	69.602.653 €
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	96.311.054 €	95.947.404 €
▪ Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-21.490.640 €	-26.344.751 €
▪ Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-82.899.610 €	-134.212.516 €
▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.545.970 €	40.633.751 €
▪ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.456.531 €	23.972.607 €
▪ Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.089.439 €	16.661.144 €
▪ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen auf	200.000 €	
▪ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-78.610.171 €	-117.551.372 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das

	HAUSHALTSJAHR 2025	HAUSHALTSJAHR 2026
auf	14.263.970 €	26.214.751 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das

	HAUSHALTSJAHR 2025	HAUSHALTSJAHR 2026
auf	48.424.003 €	31.267.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für das

	HAUSHALTSJAHR 2025	HAUSHALTSJAHR 2026
auf	210.000.000 €	210.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung gemäß B-136/2024 festgesetzt worden sind, betragen:

	HAUSHALTSJAHR 2025	HAUSHALTSJAHR 2026
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 Prozent	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	493 Prozent	493 Prozent
Gewerbsteuer auf	450 Prozent	450 Prozent

§ 6

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Anlage zum Haushaltsplan.*

§ 7

Die Stadt Chemnitz verzichtet auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b SächsGemO für die Haushaltsjahre 2025/2026.

Die Landesdirektion Sachsen erließ mit Datum vom 13. Juni 2025 folgenden Bescheid:

1. Der in § 2 der am 12. März 2025 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr

2025 in Höhe von 14.263.970 EUR

genehmigt.

2. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von

48.424.003 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in den Jahren 2026 bis 2028 wird für das Haushaltsjahr

2025 in Höhe von 37.242.096 EUR

genehmigt.
Im Übrigen sind die Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsfrei.

3. Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr

2026 in Höhe von 26.214.751 EUR

und in § 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 in Höhe von 31.267.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in den Jahren 2027 bis 2028 im genehmigungspflichtigen Umfang für das Haushaltsjahr

2026 in Höhe von 1.922.088 EUR

werden unter der

aufschiebenden Bedingung

genehmigt, dass **vor** der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2026 und der Verpflichtungsermächtigungen für 2026 von der Stadtverwaltung Chemnitz gegenüber der Landesdirektion Sachsen eine Aktualisierung der Planansätze auf Grundlage gesicherter Erkenntnisse zum kommunalen Finanzausgleich 2025/2026 vorgelegt und gleichzeitig nachgewiesen wird, dass über die vom Stadtrat am 12. März 2025 durch Beschluss B-283/2024 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen hinaus weitere geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Defizits ergriffen worden sind.

4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.

5. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Chemnitz, den 13. Juni 2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister



CHEMNITZ

KULTURHAUPTSTADT

EUROPAS 2025

Amtsblatt Chemnitz

Herausgeber:
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
Chefredakteurin: Anne Gottschalk
Telefon: 0371 488-1550
Internet: www.chemnitz.de

* Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan zum Zweijahreshaushalt 2025/2026 der Stadt Chemnitz in elektronischer Form im Internet unter www.chemnitz.de/haushalt ab 13. Juni 2025 zur Verfügung stehen.